

# GEMEINDE KURTINIG AN DER WEINSTRASSE

PROVINZ BOZEN

Für das Steueramt der Gemeinde KURTINIG ADW

## ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES GEMÄß DER GELTENDEN GEMEINDEVERORDNUNG ÜBER DIE GEMEINDEIMMOBILIENSTEUER

(Art. 47 DPR vom 28.12.2000, Nr. 445)

### ANGRENZENDE WOHNUNG

Der/die Unterfertigte \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

St. Nr. \_\_\_\_\_ geb. in \_\_\_\_\_

Prov. (\_\_\_\_\_), am \_\_\_\_\_ wohnhaft in \_\_\_\_\_

Prov.(\_\_\_\_\_), Straße \_\_\_\_\_ n. \_\_\_\_\_,

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

in Kenntnis der strafrechtlichen Verantwortung gemäß Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 im Falle von unwahren Erklärungen und der Hinfälligkeit der Steuerbegünstigung, welche für den hiermit erklärten Tatbestand in der geltenden Gemeindeverordnung über die Gemeindeimmobiliensteuer vorgesehen ist,

### ERKLÄRT UNTER EIGENER VERANTWORTUNG,

dass folgende an die Hauptwohnung angrenzende Wohnung ab \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_

von ihm/ihr und seiner/ihrer Familiengemeinschaft mitbenützt wird:

#### angrenzende Wohnung

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

#### zur Hauptwohnung

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

Er/sie erklärt in Kenntnis zu sein, dass im Sinne des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 196/2003 die erhobenen Personaldaten, auch mit Telekommunikationsmittel, ausschließlich im Bereich des Verfahrens, für welches die Erklärung abgegeben wird, oder auf Antrag des/der Erklärenden auch für andere Verfahren gehandhabt werden.

Datum \_\_\_\_\_

Der/die Erklärende

A) Falls die Ersatzerklärung persönlich vom Erklärenden vorgelegt wird, muss diese vor dem Gemeindeangestellten, der sie entgegen nimmt, unterschrieben werden.

B) Bei Übermittlung mittels Postdienst, Fax oder anderem, muss der unterschriebenen Ersatzerklärung die Fotokopie eines gültigen Ausweises des Erklärenden beigelegt werden.

Die vorliegende Ersatzerklärung muss, **bei sonstigem Verfall von der in der geltenden Gemeindeverordnung über die Gemeindeimmobiliensteuer für den hiermit erklärten Tatbestand vorgesehenen Steuerbegünstigung, innerhalb 30. Juni des darauffolgenden Jahres, auf welches sich die Steuer bezieht**, vorgelegt werden und ist auch für die darauffolgenden Jahre wirksam, sofern sich nichts geändert hat. Im Falle von Änderungen muss erneut eine Erklärung innerhalb des obgenannten Termins eingereicht werden.

#### DEM AMT VORBEHALTENER ABSCHNITT

IMMOB. KODEX \_\_\_\_\_ vorgelegt am \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_

Der/die Unterfertigte wurde identifiziert mittels \_\_\_\_\_

Die Begünstigung steht zu ab \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_